

Vorlagen-Nr. **120/2026**

|                 |   |
|-----------------|---|
| öffentlich      | X |
| nichtöffentlich |   |

Fachbereich: Eigenbetrieb RNK

Wilhelmshaven, 27.04.2026

## Beschlussvorlage an den RAT

**TOP: Beschluss über die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos zur Leistung der verdeckten Gewinnausschüttung für das Jahr 2025 (Betrieb gewerblicher Art "Personalgestellung" – Eigenbetrieb RNK)**

| Beratungsfolge                                        | Sitzungstag | Abstimmung |      |       |
|-------------------------------------------------------|-------------|------------|------|-------|
|                                                       |             | Ja         | Nein | Enth. |
| Betriebsausschuss Krankenhaus                         | 27.05.2026  |            |      |       |
| Ausschuss für Finanzen,<br>Beteiligungen und Haushalt | 29.06.2026  | Ja         | Nein | Enth. |
|                                                       |             |            |      |       |
| Verwaltungsausschuss                                  | 29.06.2026  | Ja         | Nein | Enth. |
|                                                       |             |            |      |       |
| Rat                                                   | 01.07.2026  | Ja         | Nein | Enth. |
|                                                       |             |            |      |       |

**Beschlussvorschlag:**  
Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt, dass die verdeckte Gewinnausschüttung aus dem Betrieb gewerblicher Art "Personalgestellung" (Eigenbetrieb RNK) für das Veranlagungsjahr 2025 vollständig unter Verwendung des steuerlichen Einlagekontos geleistet wird.

gez.

\_\_\_\_\_  
Betriebsleiter  
Schaaf

gez.

\_\_\_\_\_  
Sichtvermerk  
OB Feist

gez.

\_\_\_\_\_  
Stadtkämmerer  
Bruns  
Dezernent

## **Begründung:**

Der Eigenbetrieb Reinhard-Nieter-Krankenhaus stellt der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH entgeltlich Personal zur Verfügung. Dies geschieht im steuerrechtlichen Sinn im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art „BgA Personalgestellung“. Da nicht alle Personalkosten weiter berechnet werden können, entsteht regelmäßig ein Verlust in diesem Bereich, womit der BgA als „dauerdefizitär“ einzustufen ist. Im Veranlagungsjahr 2025 wird ein vorläufiger Verlust in Höhe von € 381.235,00 erzielt.

Wird die Tätigkeit des BgA im Rahmen eines kommunalen Haushalts ausgeführt (Regiebetrieb), gleicht die Kommune, durch eine bestehende Kasseneinheit zwischen Hoheitsbereich und BgA, die Gewinne bzw. Verluste quasi täglich aus. Hierdurch kommt es zum Schluss des Wirtschaftsjahres 2025 zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an die Trägerkörperschaft (Stadt Wilhelmshaven). Eine verdeckte Gewinnausschüttung wird der Besteuerung unterworfen, d.h. es muss Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag abgeführt werden.

Vermeiden bzw. vermindern lässt sich die Belastung durch die Kapitalertragsteuer, wenn der BgA die verdeckte Gewinnausschüttung unter Verwendung des steuerlichen Einlagekontos leistet. Um das steuerliche Einlagekonto verwenden zu können, muss zwingend ein Beschluss über die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos – bis zum 31. August 2026 – gefasst und anschließend eine entsprechende Steuerbescheinigung (spätestens bis zum Tag vor der Bekanntgabe der erstmaligen Feststellung des steuerlichen Einlagekontos) erstellt werden.

Sofern die Verwendung aus dem steuerlichen Einlagekonto, in vollständiger Höhe des Verlustes (der verdeckten Gewinnausschüttung) beschlossen wird, kann eine Steuerbelastung für das Veranlagungsjahr 2025 vermieden bzw. vermindert werden.

Die Kapitalertragsteuer auf den vorläufigen Verlust würde, ohne Verwendung des steuerlichen Einlagekontos, € 60.330,44 betragen.